



# HESSISCHER LANDTAG

27. 06. 2023

Plenum

## Änderungsantrag

### Fraktion der SPD

zu Gesetzentwurf  
Landesregierung

**Hessisches Gesetz zum Schutz der elektronischen Verwaltung  
(Hessisches IT-Sicherheitsgesetz – HITSiG)**

**in der Fassung der Beschlussempfehlung  
Drucksache 20/11197 zu 20/10752**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung und des Berichts des Innenausschusses wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird wie folgt geändert:
  - a) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen und Satz 1 erhält folgende neue Fassung:

„Soweit das Landesdatennetz einschließlich der Übergabe- und Knotenpunkte oder die informationstechnischen Systeme der Stellen nach § 1 betroffen sind, ist das Zentrum für Informationssicherheit für die Ergreifung der Maßnahmen nach §§ 8 bis 11 zuständig.“
  - b) Abs. 2 wird aufgehoben.
2. Es wird folgender neuer § 15 eingefügt:

„§ 15  
Verpflichtung der Kommunen zur Erstellung  
einer Informationssicherheitsleitlinie

Die Kommunen des Landes Hessen sind verpflichtet, eine „Leitlinie zur Informationssicherheit“ zu erstellen, in der verbindliche Prinzipien und das anzustrebende Niveau der Informationssicherheit festgelegt werden. Dabei sollen die Kommunen sich an den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik orientieren.“
3. Die bisherigen §§ 15 bis 21 werden zu §§ 16 bis 22.
4. Der neue § 17 Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Handelt es sich bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems einer Stelle nach § 1 um einen herausgehobenen Fall, so kann auf Ersuchen der betroffenen Stelle das Zentrum für Informationssicherheit in Abstimmung mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik die Maßnahmen treffen, die zur Wiederherstellung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit des betroffenen informationstechnischen Systems erforderlich sind.“
5. Der neue § 19 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Werden den Stellen nach § 1 Informationen bekannt, die zur Abwehr von Gefahren für die Informationssicherheit von Bedeutung sind, unterrichten diese das Zentrum für Informationssicherheit unverzüglich hierüber, soweit andere Vorschriften oder Vereinbarungen mit Dritten nicht entgegenstehen.“
6. Der neue § 22 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2024 außer Kraft.“

## **Begründung**

### **Zu Nr. 1**

Die Informationssicherheit spielt bei den Kommunen hinsichtlich der Übernahme staatlicher Aufgaben sowie bei selbstverwaltenden Aufgaben eine bedeutende Rolle. Die Gewährleistung der Cybersicherheit kann nur bei einer engen Zusammenarbeit zwischen Bund, Länder und Kommunen gelingen. Das Zentrum für Informationssicherheit stellt hierbei eine Instanz dar, um Sicherheitsstandards in den Kommunen und die Unterstützung der Kommunen zu gewährleisten. Aus diesem Grund muss das Zentrum für Informationssicherheit uneingeschränkt für Kommunen zur Durchführung erforderlicher Maßnahmen verfügbar sein. Das Zentrum für Informationssicherheit muss mit entsprechend höheren Ressourcen ausgestattet werden, um auch die kommunale Ebene umfänglich zu unterstützen.

### **Zu Nr. 2**

Die Kommunen des Landes Hessen sollten aufgrund der nachstehenden Aspekte die Pflicht zur Erstellung einer „Leitlinie zur Informationssicherheit“ haben, in der der Stellenwert, die verbindlichen Prinzipien und das anzustrebende Niveau der Informationssicherheit festgelegt werden. Dabei sollen die Kommunen sich an den Vorgaben des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik orientieren. Die Leitlinie zur Informationssicherheit gibt den Kommunen eine klare und strukturierte Vorgabe für die Ausrichtung ihrer IT-Sicherheitsstrategie. Sie dient als Grundlage für die Planung, Umsetzung und Überwachung von Sicherheitsmaßnahmen. Die Dokumentation der verbindlichen Prinzipien und des anzustrebenden Sicherheitsniveaus schafft Verbindlichkeit und Verantwortlichkeit innerhalb der Kommunalverwaltung. Dadurch wird sichergestellt, dass alle Beteiligten sich an den Vorgaben orientieren und ihren Aufgaben im Bereich der Informationssicherheit nachkommen. Eine Leitlinie zur Informationssicherheit trägt zur Kontinuität und Nachvollziehbarkeit der Sicherheitsmaßnahmen bei. Sie ermöglicht es, den Fortschritt der Sicherheitsinitiativen zu verfolgen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen, um das angestrebte Sicherheitsniveau zu erreichen oder zu erhalten. Die Leitlinie zur Informationssicherheit unterstützt die Sensibilisierung und Schulung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunen. Sie informiert über die Relevanz der Informationssicherheit, die geltenden Prinzipien und das angestrebte Schutzniveau, sodass alle Beteiligten ein gemeinsames Verständnis entwickeln können. Die Erstellung einer Leitlinie hilft den Kommunen, gesetzliche und regulatorische Anforderungen im Bereich der IT-Sicherheit zu erfüllen. Sie dient als Nachweis für die Einhaltung von Vorschriften und kann im Falle von Sicherheitsvorfällen oder Audits als Referenz herangezogen werden.

### **Zu Nr. 3**

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Änderung in Nr. 2.

### **Zu Nr. 4**

Die ergänzte Änderung hinsichtlich § 17 Abs. 1 Satz 1 ist notwendig, um die Unterstützung des Bundesamts für Sicherheit in der Informationstechnik zu ermöglichen und den Konflikt des ursprünglichen § 16 HITSiG mit § 5b BSIG zu korrigieren. Der Konflikt besteht darin, dass bei bereits geleisteter Unterstützung durch ein Mobile Incident Response Team gem. § 16 HITSiG ein herausgehobener Fall gemäß § 5b Abs. 2 BSIG und damit ein begründeter Einzelfall verneint werden müsste. Die Unterstützung durch das BSI wäre hiermit nicht möglich.

Aufgrund der Änderung kann das Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik bei einer Beeinträchtigung der Sicherheit oder Funktionsfähigkeit eines informationstechnischen Systems Stellen des Landes Hessen weiterhin unterstützen.

### **Zu Nr. 5**

Deutschlandweit sind 2023 bereits zwölf IT-Sicherheitsvorfälle von Kommunalverwaltungen öffentlich bekannt geworden (davon drei in Hessen). Im Jahr 2022 waren es 18 und im Jahr 2021 sogar 32 Vorfälle. Ein tatsächliches kommunales Lagebild zur Informationssicherheit ist jedoch nicht bekannt. Das Land Hessen sollte aus diesem und den folgenden Gründen ein System zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen für Kommunen bereitstellen und die Kommunen dazu verpflichten, IT-Sicherheitsvorfälle über dieses System an das Land zu melden. Durch ein zentrales Meldesystem können IT-Sicherheitsvorfälle effizienter erfasst und analysiert werden. Dies ermöglicht einen besseren Überblick über die Häufigkeit, Art und Schwere der Vorfälle in der gesamten Region. Durch das zentrale Meldesystem kann das Land Hessen rascher auf Sicherheitsvorfälle reagieren und angemessene Maßnahmen ergreifen. Dies kann dazu beitragen, Schäden zu minimieren und die Auswirkungen auf betroffene Kommunen zu reduzieren. Ein zentrales Meldesystem ermöglicht es, Informationen und Erfahrungen zwischen den Kommunen und dem

Land Hessen auszutauschen. Dadurch können Best Practices und Lösungsansätze gemeinsam entwickelt und angewendet werden, um die IT-Sicherheit in der gesamten Region zu stärken. Ein gemeinsames Meldesystem reduziert den Verwaltungsaufwand und die Kosten für die Kommunen, da sie keine eigenen Systeme entwickeln und betreiben müssen. Gleichzeitig profitieren sie von der Expertise des Landes Hessen in Bezug auf IT-Sicherheit. Durch die Verpflichtung zur Meldung von IT-Sicherheitsvorfällen können gesetzliche Vorgaben eingehalten und die Compliance in Bezug auf IT-Sicherheit gewährleistet werden. Dies ist insbesondere wichtig, um den Schutz sensibler Daten und die Funktionsfähigkeit kritischer Infrastrukturen sicherzustellen.

#### **Zu Nr. 6**

Die Wiedervorlage-Frist des Hessischen Gesetzes zum Schutz der elektronischen Verwaltung wird verkürzt. Die Umsetzung der sog. NIS2-RL, des sog. CRA (Cyber Resilience Act) als auch weiterer (Bundes-)Gesetze werden Auswirkungen mit sich bringen, die sich derzeit noch nicht abschätzen lassen, weshalb es einer Novellierung der Regelungen des vorliegenden Gesetzes zu einem früheren Zeitpunkt bedarf.

Wiesbaden, 26. Juni 2023

Der Fraktionsvorsitzende:  
**Günter Rudolph**